

Konkretisierung zu § 55 b der Börsenordnung

### **Xontro**

Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016 für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen berechnet.

Das Order-Transaktionsverhältnis darf im Fall von Art. 3 Abs. 1 lit. a) der o. g. delegierten Verordnung (volumenmäßige Berechnung) 10.000 nicht übersteigen.

Im Fall von Art. 3 Abs. 1 lit. b) der o. g. delegierten Verordnung (anzahlmäßige Berechnung) darf das Order-Transaktionsverhältnis 200 nicht übersteigen.

Hat in einem Wert kein Geschäft stattgefunden, dürfen die eingegangenen Aufträge die o. g. Grenzwerte nicht überschreiten.

### **Equiduct**

Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016 für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen berechnet.

Das Order-Transaktionsverhältnis darf im Fall von Art. 3 Abs. 1 lit. a) der o. g. delegierten Verordnung (volumenmäßige Berechnung) 20.000.000 nicht übersteigen; für zugelassene Market Maker und Liquidity-Provider gilt ein Grenzwert von 200.000.000.

Im Fall von Art. 3 Abs. 1 lit. b) der o. g. delegierten Verordnung (anzahlmäßige Berechnung) darf das Order-Transaktionsverhältnis 500.000 nicht übersteigen; für zugelassene Market Maker und Liquidity Provider gilt ein Grenzwert von 5.000.000.

Hat in einem Wert kein Geschäft stattgefunden, dürfen die eingegangenen Aufträge die o. g. Grenzwerte nicht überschreiten.

15. August 2018  
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BÖRSE BERLIN